Beglaubigte Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 20/22
324 O 504/21
LG Hamburg

Beschluss

In der Sache

[redacted]

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

1) [redacted]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

2) [redacted]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

3) [redacted]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:
[redacted]

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Käfer, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe und den Richter am Oberlandesgericht Zink am 09.03.2022:

I. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit Schriftsatz vom 04.02.2022 wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 19.01.2022 (Az. 324 O 504/21) abgeändert:

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird es den Antragsgegnerinnen bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise einer Ordnungshaft für den Fall,

dass dieses nicht beigetrieben werden kann, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000, , Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zusätzlich verboten,

zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

7. „Nach zwei Wochen habe er zum ersten Mal seine Mutter wiedersehen dürfen, die ebenfalls im Camp gelebt habe. Sie sei in Begleitung einer Tante und weiterer Personen gekommen, habe ihn und seinen Bruder umarmt. Doch nach der Begrüßung sei sie sehr distanziert gewesen und die Frauen hätten wie Aufpasserinnen jedem Wort gelauscht.“,

wenn dies geschieht wie in dem Artikel „Endlich frei“ in dem „ZEIT Magazin“ vom 28.10.2021.

II. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

IIII. Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf € 75.000,-- festgesetzt, hiervon entfallen auf die Anträge zu 1. und 5. jeweils € 30.000,-- und auf den Antrag zu 7. € 15.000,--, wobei auf die untersagte Äußerung € 6.000,-- entfallen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen einen von der Antragsgegnerin zu 3) verfassten Beitrag, der in der Publikation „Zeit Magazin“ vom 28.10.2021 veröffentlicht wurde. Die Printausgabe des Magazins verantwortet die Antragsgegnerin zu 1). Die Antragsgegnerin zu 2) hat das „Zeit Magazin“ in ihrem Online-Angebot am 28.10.2021 unter www.zeit.de verbreitet.

Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, dass das Landgericht Hamburg in seinem Beschluss vom 19.01.2022 drei weiteren Anträgen zu Unrecht nicht stattgegeben habe.

Die zulässige Beschwerde hat nur hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 7. teilweise Erfolg, im Übrigen ist sie unbegründet.

II.

1. Der Antrag zu Ziffer 1. bleibt erfolglos. Die in Rede stehende Äußerung „Zwölf Jahre, sagt er (sc. Amin Golmaryami) habe er unfreiwillig im Irak verbracht, im berüchtigten Camp Ashraf, dem damaligen Hauptquartier der Volksmudschahedin“ ist nicht zu beanstanden.

Der Einwand des Antragstellers, die Äußerung sei eine unwahre Tatsachenbehauptung, greift nicht durch.

Sie ist als Meinungsäußerung einzuordnen. Meinungsäußerungen sind durch Elemente des

Dafürhaltens und der Stellungnahme geprägt. Tatsachenbehauptungen werden durch ihre objektive Beziehung zur Wirklichkeit geschützt und sind damit zumindest theoretisch dem Mittel der Beweisführung zugänglich (vgl. Korte, Praxis des Presserechts, 2. Auflage, § 1, Rn 14f). Danach liegt eine Meinungsäußerung vor.

Amin Golmaryami betrachtet seinen Aufenthalt im Camp Ashraf als unfreiwillig. Dies stellt offensichtlich eine Meinungsäußerung dar, weil diese Sichtweise auf einer Wertung von ihm aufgrund seiner Erfahrungen und Erlebnisse im Camp beruht. Diese Sichtweise mögen Dritte nicht teilen, aber auch die falsche Meinung wäre geschützt. Unerheblich ist es, ob er sich bei seinem Aufenthalt im Camp oder später gegenüber dem Antragsteller, gegenüber Mitgliedern der Volksmudschahedin oder Vertretern des „Nationalen Widerstandsrat Iran“ (im Folgenden NWRI) so oder auch gegensätzlich äußerte. Denn zum einen kann er seine Meinung ändern, zum anderen müssen frühere Bekundungen nicht seiner auch damals bereits bestehenden Überzeugung entsprochen haben.

Bereits die Tatsache, dass er das Camp nicht für ein anderes Aufnahmelager verlassen wollte, da er von dort aus nicht in ein europäisches Land geschickt worden wäre - auch nach dem Vortrag und der Glaubhaftmachung des Antragstellers hat er dies angegeben (vgl. Anlage Ast 52) -, kann für ihn die Überzeugung begründen, dass er unfreiwillig im Lager gewesen sei.

Selbst seine Entscheidung, in das Camp zu gehen, kann er als unfreiwillig beurteilen, da er seinem älteren Bruder folgen wollte und viele Freunde in das Camp reisten, so dass er Angst hatte, allein in Deutschland zu bleiben (s. Bl. 20 des Artikels, Anlage Ast 4).

Wenn die Äußerung als Tatsachenbehauptung einzuordnen wäre, hätte der Antrag im Übrigen auch keinen Erfolg. Es wäre dann eine sog. innere Tatsachenbehauptung, da sie die Befindlichkeit von Amin Golmaryami zum Gegenstand hat. Diese wäre nicht im Wege des Verdachts, sondern als feststehende Tatsachenbehauptung verbreitet worden. Denn dem Rezipienten wird diese Haltung von Amin Golmaryami - naheliegenderweise - so präsentiert, dass dieser seinen Aufenthalt so bewertet. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, dass von der Wahrheit dieser Aussage auszugehen wäre. Denn der Antragsteller kann bereits nicht glaubhaft machen, dass Amin Golmayarmi diese Einstellung nicht habe, sondern nur, dass er diese Einstellung als falsch betrachte. Amin Golmaryami hat zudem glaubhaft gemacht, dass er den fraglichen Aufenthalt als unfreiwillig betrachtet.

Es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, dass die Zahl von zwölf Jahren genannt wird. Amin Golmaryami war unstreitig 12 Jahre in dem Camp. Schon die Entscheidung, dort hinzugehen, ist nach seinen Angaben unfreiwillig gewesen, da sie aus der Sorge, alleine in Deutschland zurückzubleiben, getroffen wurde. Aber auch wenn er diese Entscheidung selbst noch als freiwillig bewerten sollte, so hätte sich jedoch mit seinem dortigen Aufenthalt seine Einstellung geändert. Der genaue Zeitpunkt ist zwar unklar. Aber es ist davon auszugehen, dass es noch im ersten Jahr seines Aufenthaltes gewesen ist, da er nach seiner eidesstattlichen Versicherung sich bereits im ersten Jahr „in der Falle“ sah (vgl. Anlage AG3).

2. Der Antrag zu Ziffer 5. ist ebenfalls unbegründet. Die Textpassagen „Als 1991 im zweiten Golfkrieg eine von den USA geführte Allianz den Irak angriff, nutzten die Volksmudschahedin die Flüchtlingsströme, um Hunderte Kinder ins Ausland zu bringen. Um sie vor den Bomben zu retten, sagen die Volksmudschahedin heute. Aussteigern zufolge ist es jedoch auch darum gegangen, Familienstrukturen zu brechen, den Kampfgeist zu stärken. Auch Amin Golmaryami war dabei, so wie seine beiden Brüder Alireza und Hanif“ sind rechtmäßig verbreitet worden.

Der Antragsteller macht geltend, dass die Berichterstattung rechtswidrig sei, weil die Mutter von Amin Golmaryami wegen der katastrophalen Lage im Camp aufgrund des Irakkrieges gebeten

habe, ihre Kinder hinauszubringen, um deren Leben zu retten, und legt hierzu eine eidesstattliche Versicherung der Mutter vor (vgl. Anlage Ast 20). Dieser humanitäre Grund sei der einzige gewesen. Die Äußerungen würden ausschließlich in Bezug auf Amin Golmaryami angegriffen (vgl. Bl. 46 des Schriftsatzes vom 20.12.2021 und Bl. 52 des Beschwerdeschriftsatzes vom 04.02.2022). Bezogen auf ihn sei die Äußerung unwahr. Die Motivation der Mutter sei eine andere als im Artikel behauptet gewesen. Die Antragsgegnerinnen hätten somit eine innere Tatsachenbehauptung verbreitet, die unwahr sei.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Auch nach den Grundsätzen der sog. mehrdeutigen Äußerung entnimmt der Rezipient den Textpassagen nicht die fragliche Aussage. Für ihn bleibt die Motivation der Mutter offen. Denn es wird ihm nur mitgeteilt, welche Absicht die Volksmudschahedin Aussteigern zufolge hatten, nämlich Familienstrukturen zu brechen und den Kampfgeist zu stärken. Diese Aussage ist zudem allgemein gefasst und bezieht sich nicht auf konkrete Fälle. Ob die Eltern, die ihre Kinder ins Ausland schickten, diese Absicht teilten oder andere Motive hatten, bleibt offen. Es ist ebenso gut vorstellbar, dass die Volksmudschahedin die Eltern in deren Wunsch, ihre Kinder zu schützen, bestärkten, weil die Volksmudschahedin damit ihre anderen Ziele verfolgen konnten.

Gegen das fragliche Verständnis spricht zudem, dass es im Beitrag heißt „ist es jedoch auch (Unterstreichung durch das Gericht) darum gegangen“. Der Artikel schließt somit humanitäre Gründe nicht aus, was dem Leser noch deutlicher macht, dass die Motive der Eltern hierauf beruhen können.

3. Der Antrag zu Ziffer 7. ist teilweise begründet.

a. Die Behauptung, dass Amin Golmaryami erst nach zwei Wochen (sc. nach seiner Ankunft im Camp) zum ersten Mal seine Mutter habe wiedersehen dürfen, ist rechtmäßig verbreitet worden. Prozessual ist von der Wahrheit auszugehen.

Zwar tragen die Antragsgegnerinnen aufgrund der in das Zivilrecht transfomierten Beweislastregel des § 186 StGB die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast. Denn es handelt sich um eine ehrverletzende Aussage im Sinne von § 186 StGB. Es würde nicht nur dem üblichen Verständnis von der Liebe einer Mutter zu ihren Kindern widersprechen, wenn jene zwei Wochen wartet, bis sie ihren Sohn, den sie zehn Jahre nicht gesehen hat, begrüßt, sondern im Artikel wird es auch als Beleg für die Einflussnahme der Volksmudschahdin auf die Familienstruktur präsentiert. Aber die Antragsgegnerinnen haben die ihnen obliegende Last erfüllt.

Sie haben durch die bereits in erster Instanz eingereichte eidesstattliche Versicherung von Amin Golmaryami die Unwahrheit glaubhaft gemacht (vgl. Anlage AG 3). Die Glaubhaftmachung des Antragstellers ist hingegen ungenügend. Zwar hat er nunmehr im Beschwerdeverfahren eine eidesstattliche Versicherung der Mutter von Amin Golmaryami vorgelegt (Anlage Ast 78), nach der diese ihren Sohn am Tag seiner Ankunft begrüßt habe. In einer früheren eidesstattlichen Versicherung gibt sie jedoch an, dass Amin Golmaryami während der Feierlichkeiten zu den Festen Chaharshanbe Suri und Nowruz im Camp gewesen sei. Sie hat weiterhin an Eides Statt versichert: „Als Alireza und Amin nach Camp Ashraf kamen, habe ich sie sofort besucht. Da dies während der iranischen Neujahrsfeierlichkeiten (Nowruz) war (ab dem 21.März) haben wir uns während dieser Zeit oft getroffen und ich habe ihnen Geschenke gegeben und lange mit ihnen gesprochen.“ (vgl. Anlage Ast 63). Nach den letzten Äußerungen hätte sie ihren Sohn erst zum Nowruz-Fest getroffen, obwohl er bereits vorher da war. Da nicht bekannt ist, wie lange das Fest Chaharshanbe Suri gedauert hat - zu dem sie danach ihren Sohn noch nicht gesehen hat - und an welchem Tag während der mehrtägigen Feierlichkeiten zu Nowruz das erste Treffen stattgefunden hat, kann nicht festgestellt werden, dass die Angabe von „zwei Wochen“ zu

untersagen ist.

b. Die weitere Aussage, dass Frauen bei dem Treffen wie Aufpasserinnen gelauscht hätten, ist allerdings rechtswidrig veröffentlicht worden.

aa. Den Antragsgegnerinnen obliegt auch hier aufgrund derselben Erwägungen wie oben (s. Ausführungen zu Ziffer 3.a.) die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast. Es handelt sich um eine ehrverletzende Äußerung. Es mag zwar noch nachvollziehbar sein, dass bei dem fraglichen Treffen auch andere Frauen zugegen sind, da zu diesen eine familiäre oder sonstige Verbundenheit bestehen kann. Aber der Grund für ihre Anwesenheit ist nach dem Artikel, wie Aufpasserinnen zu lauschen. Dies wird als Beleg für die nach dem Beitrag sektenartige Struktur der Volksmudschahedin und die Gehirnwäsche ihrer Mitglieder angeführt. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass außer der Mutter von Amin Golmaryami keine anderen Frauen bei dem Treffen anwesend waren (vgl. Anlage Ast 78). Seiner Glaubhaftmachung steht zwar die Glaubhaftmachung der Antragsgegnerinnen gegenüber (vgl. Anlagen AG 3, AG13 und AG 16). Es ist jedoch nicht festzustellen, dass die Mutter die Unwahrheit gesagt hätte. Dies folgt auch nicht daraus, dass ihre eidesstattliche Versicherung zum Zeitpunkt des Treffens unzureichend ist (s. obige Ausführungen zu Ziffer 3.a.). Denn diese ist wegen der mangelnden Klarheit unzureichend und nicht etwa, weil von der Unwahrheit auszugehen wäre.

Da prozessual bereits nicht anzunehmen ist, dass andere Frauen bei dem Treffen anwesend waren, ist die in Rede stehende Textpassage insgesamt zu untersagen.

Der Senat ist im Übrigen der Ansicht, dass die Behauptung zur Anwesenheit der Frauen als feststehende Tatsachenbehauptung verbreitet worden ist. Zweifel an der Schilderung von Amin Golmaryami werden beim Rezipienten nicht geweckt. Aber auch wenn sie als eine im Wege des Verdachts verbreitete Tatsachenbehauptung einzuordnen wäre, wäre sie untersagen. Denn die Grundsätze der zulässigen Verdachtsberichterstattung (vgl. hierzu BGH, NJW 2014, 2029) sind nicht eingehalten worden, da eine Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu fehlt (vgl. Anlagen Ast 81 bis Ast 83).

bb. Die Betroffenheit des Antragstellers von dieser Äußerung ist zu bejahen. Die geschilderten Vorgänge werden dem NWRI zugerechnet, da dieser in dem Beitrag als politischer Arm der Volksmudschahedin bezeichnet wird. Es wird auch berichtet, dass der NWRI in einer im Jahr 2014 erschienen Selbstdarstellung schreibe, dass jeder, der in das Camp gegangen sei, erwachsen gewesen sei und sich freiwillig dem Widerstand angeschlossen habe. Er wird damit für die Vorgänge im Camp verantwortlich gemacht. In dem Artikel wird aber nicht nur berichtet, dass der politische Arm der Volksmudschahedin der NWRI sei, sondern darüberhinausgehend, dass das europäische Hauptquartier sich in der Nähe von Paris befinde, die Zentrale in Deutschland sei in Berlin. Hiermit ist eindeutig der Antragsteller gemeint, der seinen Sitz in Berlin hat. Der Artikel selbst schafft somit eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem NWRI. Es kommt hinzu, dass der Protagonist des Artikels Amin Golmaryami als Kind nach Deutschland gebracht wurde und von hier aus in das Camp ging. Der Einwand der Antragsgegnerinnen, dass die Betroffenheit des Antragstellers u.a. deswegen zu verneinen sei, weil dieser erst im Jahr 2006 gegründet wurde, greift bereits deswegen nicht durch, da der Leser dies nicht erfährt.

cc. Der Senat hat hinsichtlich der Fassung des Verbots von § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht. Es ist nur der unterstrichene Satzteil untersagt.

c. Die weitere Äußerung „Später habe er erfahren, dass die Volksmudschahedin ihre Mitglieder dazu anhielten, sich gegenseitig auszuspähen.“ ist hingegen rechtmäßig verbreitet worden.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Antrages aus, dass die Aussage zu untersagen

sei, da nur die Mutter bei dem Treffen gewesen sei; andere Frauen seien nicht anwesend gewesen. In Bezug auf dieses Treffen sei die fragliche Aussage daher unwahr.

Dieser Einwand greift nicht durch. Denn die Aussage wird dem Leser als generelle Aussage über die Vorgaben der Volksmudschahedin präsentiert. Diese hielten grundsätzlich ihre Mitglieder dazu an, sich gegenseitig auszuspähen.

Der Antragsteller nimmt dieses Verhalten auch nicht hinreichend in Abrede. Im aus der Anlage Ast 4 vorgelegten Verfassungsschutzbericht, also von der dem Antragsteller selbst eingereicht, heißt es hierzu im Übrigen, dass bei den Volksmudschahedin bzw. dem NWRI ein System aus sektenartigem Führungsstil, stalinistischen Führerkult und vielfältigen psychischen Repressionen bestehe (vgl. S. 12 der Anlage Ast 4). Ohnehin dürfte es eine Frage des Meinens und Wertens darstellen, ob die Volksmudschahedin ihre Mitglieder dazu anhalten, sich gegenseitig auszuspähen.

Zwar nimmt der Leser an, dass auch bei dem fraglichen Treffen ein solches Ausspähen stattgefunden habe. Aber es ist wertneutral, wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall gewesen wäre.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Ziffer 1, 97 Abs. 1 ZPO und ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Streitwerte aus den jeweiligen Anteilen des Obsiegens und Unterliegens der Parteien in den beiden Instanzen.

Die Kostenentscheidung des Landgerichts ist nicht in Hinblick auf die nunmehr weitere untersagte Äußerung zu ändern, da § 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO auch hier eingreift.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO und orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Landgericht und dem Streitwertgefüge der mit Pressesachen befassten Spruchkörper der Hamburgischen Gerichte. Von den € 30.000,-- je Antrag zu 1. und 5. entfallen jeweils € 10.000,-- auf jede Antragsgegnerin. Von den € 15.000,-- hinsichtlich des Antrages zu 7. bzw. € 6.000,--, soweit dem Antrag zu 7. stattgegeben wurde, entfallen je € 5.000,-- bzw. € 2.000,-- auf jede Antragsgegnerin.

Käfer	Dr. Weyhe	Zink
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 14.03.2022

Simpson, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle